



# Mitteilung

**Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.06.2018 - Nummer 182**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **182 Curriculum für das Masterstudium Japanologie (Version 2018)**

#### Englische Übersetzung: Japanology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Juni 2018 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Japanologie (Version 2018) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Ziel des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden zu einer intensiven sozial- und kulturwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem modernen und gegenwärtigen Japan zu befähigen. Die japanologische Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Problemlagen, Tendenzen und Phänomenen basiert auf guten Kenntnissen der japanischen Sprache und Schrift. Das Masterstudium Japanologie vermittelt neben landeswissenschaftlichen auch wissenschaftsgeschichtliche und theoretisch-methodische Fachkenntnisse, um die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, über die genannten Schwerpunktbereiche des Masterstudiums Japanologie mündlich und schriftlich anspruchsvoll zu kommunizieren, sowie zu daraus ausgewählten Themenfeldern wissenschaftlich selbständig zu forschen. Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch und Japanisch.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Japanologie an der Universität Wien verfügen über fundierte interkulturelle Kompetenz und sind befähigt:

- auf fortgeschrittenem Niveau forschende Tätigkeiten über die moderne und gegenwärtige japanische Kultur und Gesellschaft auszuüben;
- relevante Fragestellungen zu identifizieren und ein exemplarisch gewähltes, spezielles Thema systematisch und in die Tiefe gehend zu bearbeiten;
- japanischsprachige Primärquellen zu erschließen und wissenschaftliche Sekundärliteratur in deutscher,

englischer und japanischer Sprache kritisch und kompetent zu rezipieren;  
- Japan-bezogenes Wissen zu erschließen, aufzubereiten und zu vermitteln.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Japanologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 55 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Japanologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Japanologie der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Sofern kein Bachelorabschluss im Fach Japanologie bzw. Japanese Studies / Japanology vorliegt sind Japanischkenntnisse auf Niveau B 2.1 (JLPT N2) nachzuweisen.

(5) Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B 2.1 vorausgesetzt.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Japanologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS
Pflichtmodul:		
M 1	Pflichtmodul Sprachvertiefung Japanisch	15

Alternative Pflichtmodulgruppe Sozialwissenschaftliche Japanforschung:		
M 2a	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Japanforschung	15
M 3a	Pflichtmodul Sozialwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15
oder		
Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaftliche Japanforschung:		
M 2b	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der kulturwissenschaftlichen Japanforschung	15
M 3b	Pflichtmodul Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15
Wahlmodulgruppe (2 Wahlmodule zu insgesamt 30 ECTS):		
M 4	Wahlmodul Weiterführende Sprachbeherrschung	15
M 5	Wahlmodul Wissenschaftliche Vertiefung	15
M 6	Wahlmodul Internationale Kontextualisierung	15
M 7	Wahlmodul Studieren und Forschen in Japan	15
M 8	Wahlmodul Japanologie in der Praxis [nach Angebot]	15
Pflichtmodul:		
M 9	Pflichtmodul Masterkolloquium	10
	Masterarbeit	30
	Defensio	5

## (2) Modulbeschreibungen

### Pflichtmodul / Compulsory module (15 ECTS-Punkte)

<b>M1</b>	<b>Sprachvertiefung Japanisch (Pflichtmodul)</b> <b>Advanced Japanese (compulsory module)</b>	<b>ECTS-Punkte</b> <b>15</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, sich auf fortgeschrittenem Niveau in der japanischen Alltagssprache auszudrücken. Sie können mündlich und schriftlich Gedanken und Meinungen auf Japanisch zu wissenschaftlichen Themen formulieren. Es wird ein adäquates Verständnis von anspruchsvollem Japanisch im wissenschaftlichen Kontext erreicht.	
<b>Modulstruktur</b>	UE Japanisch Theorie Vertiefung (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Japanisch Praxis Vertiefung (pi); 2 SSt 5 ECTS sowie eine weitere LV aus dem Wahlmodul Weiterführende Sprachbeherrschung (pi/np) 5 ECTS	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

*Je nach Ausrichtung der MA-Arbeit und nach Maßgabe des Angebots wählen die Studierenden eine der beiden*

folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten:

**Alternative Pflichtmodulgruppe Sozialwissenschaftliche Japanforschung / Alternative group of compulsory modules: Social Science Research on Japan**  
(30 ECTS-Punkte)

M2a	Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Japanforschung (Alternatives Pflichtmodul)  Theories and Methods in Social Science Research on Japan (alternative compulsory module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls kennen überblicksmäßig Theorien und Methoden, die in der Japanologie Anwendung finden. Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter sozialwissenschaftlicher Methoden und deren theoretischer Basis und können diese Methoden auch praktisch am Beispiel einer selbstgewählten Forschungsfrage anwenden. Sie können wissenschaftliches Material in japanischer Sprache adäquat rezipieren und beherrschen das entsprechende Fachvokabular. Zudem sind sie mit ausgewählten kontrastierenden Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft und deren Kanon an wissenschaftlichen Standardtexte vertraut.	
Modulstruktur	VO Theorien und Methoden in der Japanforschung (npj); SE Sozialwissenschaftliche Methoden (pi); UE Japanische Forschungsdiskurse in den Sozialwissenschaften (pi)	1 SSt 3 ECTS 2 SSt 7 ECTS 2 SSt 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

M3a	Sozialwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie (Alternatives Pflichtmodul)  Social Science in Japanese Studies (alternative compulsory module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Modul fähig, eine anspruchsvolle schriftliche Arbeit auf Basis der erworbenen Fachkenntnisse zur Gesellschaft Japans bzw. im Bereich der auf Japan bezogenen Sozialwissenschaften zu verfassen. Sie bedienen sich dazu in erheblichem Maß japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur und wenden eine kompetent ausgewählte wissenschaftliche Methode an. Durch das Verfassen der Seminararbeiten haben sie die erforderliche Kompetenz zum Verfassen einer Masterarbeit erworben. Durch die mündliche und schriftliche Darstellung der Seminararbeiten und die anschließende Reflexion darüber haben sie ihre Präsentationstechniken verfeinert und können sie in angemessener Form vor einem größeren Publikum anwenden.	

<b>Modulstruktur</b>	SE Sozialwissenschaftliches Seminar (pi); 2 SSt 8 ECTS SE Sozialwissenschaftliche Methoden (pi) 2 SSt 7 ECTS Das SE Sozialwissenschaftliche Methoden kann wahlweise durch ein weiteres Sozialwissenschaftliches Seminar ersetzt werden.
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)

oder

Alternative Pflichtmodulgruppe Kulturwissenschaftliche Japanforschung / Alternative group of compulsory modules: Cultural Studies Research on Japan (30 ECTS-Punkte)

<b>M2b</b>	Theorien und Methoden in der kulturwissenschaftlichen Japanforschung (Alternatives Pflichtmodul)  Theories and Methods in Cultural Studies Research on Japan (alternative compulsory module)	<b>ECTS-Punkte</b> 15
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls kennen überblicksmäßig Theorien und Methoden, die in der Japanologie Anwendung finden. Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter kulturwissenschaftlicher Methoden und deren theoretischer Basis und können diese Methoden auch praktisch am Beispiel einer selbstgewählten Forschungsfrage anwenden. Sie können wissenschaftliches Material in japanischer Sprache adäquat rezipieren und beherrschen das entsprechende Fachvokabular. Zudem sind sie mit ausgewählten kontrastierenden Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft und deren Kanon an wissenschaftlichen Standardtexte vertraut.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Theorien und Methoden in der Japanforschung (npi); 1 SSt 3 ECTS SE Kulturwissenschaftliche Methoden (pi); 2 SSt 7 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse in den Kulturwissenschaften (pi) 2 SSt 5 ECTS	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

<b>M3b</b>	Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie (Alternatives Pflichtmodul)  Cultural Studies in Japanese Studies (alternative compulsory module)	<b>ECTS-Punkte</b> 15
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	

<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Modul fähig, eine anspruchsvolle schriftliche Arbeit auf Basis der erworbenen Fachkenntnisse zur Kultur Japans bzw. im Bereich der auf Japan bezogenen Kulturwissenschaften zu verfassen. Sie bedienen sich dazu in erheblichem Maß japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur und wenden eine kompetent ausgewählte wissenschaftliche Methode an. Durch das Verfassen der Seminararbeiten haben sie die erforderliche Kompetenz zum Verfassen einer Masterarbeit erworben. Durch die mündliche und schriftliche Darstellung der Seminararbeiten und die anschließende Reflexion darüber haben sie ihre Präsentationstechniken verfeinert und können sie in angemessener Form vor einem größeren Publikum anwenden.
<b>Modulstruktur</b>	SE Kulturwissenschaftliches Seminar (pi); 2 SSt 8 ECTS SE Kulturwissenschaftliche Methoden (pi) 2 SSt 7 ECTS Das SE Kulturwissenschaftliche Methoden kann wahlweise durch ein weiteres Kulturwissenschaftliches Seminar ersetzt werden.
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)

#### **Wahlmodulgruppe / Group of elective Modules (30 ECTS-Punkte):**

*Aus den folgenden Wahlmodulen sind nach Maßgabe des Angebots zwei unterschiedliche Module zu je 15 ECTS-Punkten auszuwählen.*

<b>M4</b>	<b>Weiterführende Sprachbeherrschung (Wahlmodul)</b> <b>Further Acquisition of Language Proficiency (elective module)</b>	<b>ECTS-Punkte</b> <b>15</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende verfügen über eine vertiefte Sprachkompetenz im Kontext unterschiedlicher Anwendungsszenarien und sind in der Lage, zwischen unterschiedlichen japanischen Fachsprachen und Sprachstilen zu differenzieren.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zur japanischen Sprache bzw. zu Sprachbeherrschung Japanisch im Gesamtausmaß von 15 ECTS, insbesondere: UE Japanische Zeitungslektüre (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Bungo (Vormoderne japanische Sprachstile) (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse in den Sozialwissenschaften (pi); 2 SSt 5 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse in den Kulturwissenschaften (pi); 2 SSt 5 ECTS UE oder VO zur japanischen Sprache (pi/npi) 2 SSt 5 ECTS	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

<b>M5</b>	<b>Wissenschaftliche Vertiefung (Wahlmodul)</b> <b>Advanced Research Skills (elective module)</b>	<b>ECTS-Punkte</b> <b>15</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Abhängig von der Ausrichtung der Masterarbeit haben Studierende ihren gewählten sozial- oder kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt vertieft oder ein interdisziplinäres Verständnis des methodisch-theoretischen Arbeitens in der Japanologie erworben.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zum sozial- oder kulturwissenschaftlichen Arbeiten in der Japanologie im Gesamtausmaß von 15 ECTS, insbesondere: SE Seminar (pi); 2 SSt 8 ECTS SE Methoden (pi); 2 SSt 7 ECTS UE Japanische Forschungsdiskurse (pi); 2 SSt 5 ECTS VO Spezialvorlesung zur japanischen Gesellschaft, Kultur oder Geschichte (npi); 2 SSt 3 ECTS Präsentationen bei wissenschaftlichen 8 ECTS Tagungen nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung  Über die Akzeptanz der wissenschaftlichen Präsentationen entscheidet auf Vorschlag des Betreuers / der Betreuerin der Masterarbeit die Studienprogrammleitung.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte) Nachweis über aktive Konferenzteilnahme	

<b>M6</b>	<b>Internationale Kontextualisierung (Wahlmodul)</b> <b>Japanese Studies in an International Context (elective module)</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Mit diesem Modul erweitern Studierende ihren Horizont und verankern ihre im Fach Japanologie erworbenen Kenntnisse in einem weiteren Kontext. Dieser kann sich entweder auf die Region Ostasien beziehen oder auf japanologische Zugänge an anderen (europäischen) postsekundären Bildungseinrichtungen. Durch Konsultation mit Forschern und Forscherinnen, die im Themenfeld der geplanten Masterarbeit einschlägig ausgewiesen sind, und durch die Wahl von Lehrveranstaltungen, die dem Masterniveau entsprechen und im Hinblick auf das gewählte Thema der Masterarbeit methodisch oder inhaltlich sinnvoll erscheinen, sind die Studierenden fähig, in Diskussionen betreffend das weitere Umfeld ihres Themas aus interdisziplinärer oder internationaler Perspektive bedachtsam zu argumentieren.	

<b>Modulstruktur</b>	Studierende absolvieren im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen aus für dieses Modul fachlich in Frage kommenden Studien auf Masterniveau an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. ERASMUS) oder absolvieren ein Forschungspraktikum (PR) nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten.
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)

<b>M7</b>	<b>Studieren und Forschen in Japan (Wahlmodul)</b> <b>Study and Research in Japan (elective module)</b>	<b>ECTS-Punkte</b> <b>15</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende absolvieren in der Phase der Vorbereitung ihrer Masterarbeit einen Forschungsaufenthalt in Japan und werden selbstständig wissenschaftlich tätig. Dies geschieht entweder durch das Absolvieren von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiums an einer japanischen Universität, durch einen eigenständig organisierten Forschungsaufenthalt, der der Recherche, Datenerhebung und Materialsammlung dient, oder die Teilnahme an einer Exkursion. Die Studierenden führen vor Ort thematisch klar abgegrenzte sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungsprojekte durch und wenden dabei die zuvor erworbenen sprachlichen und methodischen Kenntnisse in einer realen Forschungssituation an.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden absolvieren im Rahmen dieses Moduls <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei sozialwissenschaftliche oder zwei kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer japanischen Universität (15 ECTS)</li> </ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Forschungsaufenthalt/Forschungspraktikum (PR) in Japan von mindestens 9 Wochen nach Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der Masterarbeit (15 ECTS)</li> </ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Exkursion, 15 ECTS, 4 SSt (pi)</li> </ul>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Bei Studium an einer japanischen Universität: Nachweis über zwei erfolgreich absolvierte sozial- oder kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer japanischen Universität im Umfang von 15 ECTS-Punkten  Bei Forschungsaufenthalt/Forschungspraktikum: Nachweis über einen mindestens 9-wöchigen Forschungsaufenthalt in Japan und Vorlage eines schriftlichen Forschungsberichts  Bei Exkursion: Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (15 ECTS-Punkte)	

M8	Japanologie in der Praxis (Wahlmodul) Applied Japanese Studies (elective module)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen Studierende je nach Angebot über spezielle Kompetenzen, die sie auf eine praktische japanbezogene Tätigkeit vorbereiten. Diese Kompetenzen können beispielsweise im Bereich der Medienarbeit, des literarischen Übersetzens oder der Sprachdidaktik Japanisch angesiedelt sein.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (pi und/oder npi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten. Die wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Wahlweise nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung Absolvierung eines Praktikums in Japan oder mit Japanbezug im Umfang von mindestens 375 Stunden, das geeignet ist, auf einen qualifizierten Berufseinstieg vorzubereiten.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (pi und /oder npi im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten) ODER Bestätigung durch den Praktikumsgeber (insgesamt 15 ECTS-Punkte)	

#### Pflichtmodul / Compulsory module (10 ECTS-Punkte):

M9	Masterkolloquium (Pflichtmodul) Colloquium for Master's Students (compulsory module)	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende verfügen nach Abschluss dieses Moduls über die Kompetenz, ein Konzept für ihre Masterarbeit mit Fragestellung, Forschungsstand und Theorie/Methode entsprechend der anerkannten Praxis im Fach zu verfassen und dieses Konzept kontinuierlich selbstkritisch zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Sie können Teile ihrer Arbeit in tagungsgerechter Vortragsform präsentieren und Diskussionen leiten. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit entwickelt, kritische Rückmeldungen auf ihre Beiträge produktiv anzunehmen sowie ihrerseits konstruktive Kommentare und Anregungen bezüglich der Leistungen anderer in Form einer Peer-Evaluierung abzugeben.	
Modulstruktur	SE Forschungsdesign (pi); SE Masterkolloquium (pi);	1 SSt, 5 ECTS 1 SSt, 5 ECTS
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

#### § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

### Vorlesung (VO)

Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

### Übung (UE)

Übungen dienen dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt und erbringen regelmäßig Leistungsnachweise. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten.

### Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Bei den Seminararbeiten wird der Verwendung japanischer Quellen große Bedeutung zugemessen.

### Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, bestehend aus einer Übung und einer 14-tägigen Studienreise. Die Leistungsbeurteilung der Studienreise basiert auf der aktiven Beteiligung und einem schriftlichen Exkursions-Bericht.

Forschungspraktikum (PR): Im Rahmen von Forschungspraktika erbringen Studierende Forschungsleistungen, wie z. B. im Rahmen eines Forschungsaufenthalts, und erstellen einen Forschungsbericht.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen und Seminare: 25 TeilnehmerInnen

Exkursionen: 20 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2018 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen

(Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Japanologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Japanologie (MBI. vom 20.06.2008, 33. Stück, Nummer 251 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	M1	Pflichtmodul Sprachvertiefung Japanisch	15	
	M2a oder 2b	Pflichtmodul Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Japanforschung	15	
				<b>30</b>
2.	M3a oder 3b	Pflichtmodul Sozialwissenschaftliches oder Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	15	
	M4-M8	Ein Wahlmodul (aus M4-M8)	15	
				<b>30</b>
3.	M4-M8	Ein weiteres Wahlmodul (aus M4-M8)	15	
	M 9	Pflichtmodul Masterkolloquium (SE Forschungsdesign)	5	
		Masterarbeit (Vorbereitung des Konzepts)	10	
				<b>30</b>
4.	M 9	Pflichtmodul Masterkolloquium (SE Masterkolloquium)	5	

		Masterarbeit (Durchführung der Forschung und schriftliches Abfassen)	20	
		Defensio	5	
				30

Festlegungen über die Länge von Seminararbeiten und Masterarbeiten finden sich auf der Homepage der Studienprogrammleitung.

<b>Modulbezeichnungen Deutsch</b>	<b>Modules English</b>
Sprachvertiefung Japanisch	Advanced Japanese
Sozialwissenschaftliche Japanforschung	Social Sciences Research on Japan
Theorien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Japanforschung	Theories and Methods in Social Sciences Research on Japan
Sozialwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	Social Sciences in Japanese Studies
Kulturwissenschaftliche Japanforschung	Cultural Studies Research on Japan
Theorien und Methoden in der kulturwissenschaftlichen Japanforschung	Theories and Methods in Cultural Studies Research on Japan
Kulturwissenschaftliches Arbeiten in der Japanologie	Cultural Studies in Japanese Studies
Weiterführende Sprachbeherrschung	Further Acquisition of Language Proficiency
Wissenschaftliche Vertiefung	Advanced Research Skills
Internationale Kontextualisierung	Japanese Studies in an International Context
Studieren und Forschen in Japan	Study and Research in Japan
Japanologie in der Praxis	Applied Japanese Studies
Masterkolloquium	Colloquium for Master's Students